



SANDRA TRAWNY: Die »Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft« und ihre Vorgängerinnen zwischen Staatenbund und Nationalstaat 1853–1870 (Gesellschaft versus Recht)

Berliner Wissenschafts-Verlag | Berlin 2020 | 311 Seiten, gebunden | 60,00 € | ISBN 978-3-8305-3981-0

INA LOHSE: Die »Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft« im Deutschen Reich 1871-1918. 3.340 Rezensionsbeiträge der deutschen Jurisprudenz zwischen Konstitutionalismus und Parlamentarismus (Gesellschaft versus Recht)

Berliner Wissenschafts-Verlag | Berlin 2019 | 601 Seiten, gebunden | 88,00 € | ISBN 978-3-8305-3952-0

Die beiden anzuzeigenden Werke gehören zu einer fünfteiligen Untersuchung der »Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft«, die durch ihren aktuellen Herausgeber Peter-Alexis Albrecht angeregt wurde. Davon sind bislang die Bände für die Weimarer Republik (1919–1932) (Markus Lubawinski, 2015) und der für die Jahre nach der Neugründung 1986 (bis 2011) (Annabelle Voßberg, 2017) erschienen. Der Band über die Zeit des Nationalsozialismus (1933–1944) steht derzeit noch aus.

Die »Kritische Vierteljahresschrift« ist ein spezifisches Produkt des 19. Jahrhunderts, ein Jahrhundert, das zu den Glanzzeiten der deutschen Jurisprudenz gehört. Die Französische Revolution hatte das Thema der Kodifikation nachdrücklich auf die Tagesordnung gesetzt. Der Code civil von 1804 – bis 1814 auch in Teilen Deutschlands geltendes Recht, auf dem linken Rheinufer als »Rheinisches Recht« bis 1900 – und das ABGB (Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch) von 1811 für die deutschen Erbländer des Kaisertums Österreich sind nur zwei markante Beispiele. Doch der Kodifikationsstreit in der Historischen Rechtsschule vertagte die Frage im nachnapoleonischen Deutschland. Stattdessen wurden in einer zunehmenden Zahl deutscher Staaten Verfassungen eingeführt, und, um das Blickfeld zu erweitern, gab Carl Mittermaier gemeinsam mit Carl Salomo Zachariä bzw. Robert von Mohl (ab 1842) von 1829-1856 die »Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes« heraus. Ebenfalls bei Mohr in Heidelberg erschien ab 1853 die »Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft«, herausgegeben von fünf jungen Heidelberger Dozenten, während zeitgleich die Münchener Professoren Carl Ludwig Arndts, Johann Caspar Bluntschli und Josef Pözl die »Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft« bei Cotta in München herausbrachten. Diese beiden letzteren Zeitschriften wurden ab 1859 unter dem Titel »Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft«, weitergeführt zunächst unter der alleinigen Herausgeberschaft von Pözl bei Cotta. Nach dessen Tod Anfang 1881 trat dann Max von Seydel an diese Stelle. Bis 1918 kam es naturgemäß zu weiteren Wechseln in der Herausgeberschaft, und auch der Verlag, seit 1870 Oldenbourg, änderte sich mehrfach.

Der von der Zeitschrift samt ihren beiden Vorgängerinnen abgedeckte Zeitraum setzt mithin nach der fehlgeschlagenen nationalen Einigung von 1848/49 mit der Zeit der Reaktion ein, als zugleich der Deutsche Zollverein weiter wuchs und schließlich von Bismarck die nationale Einigung mit den Kriegen gegen Dänemark, Österreich und Frankreich betrieben wurde. Es ist die Epoche der rasant fortschreitenden Industrialisierung Deutschlands mit den dramatisch anwachsenden Städten, dem stürmischen Bau von Straßen, Kanälen und Eisenbahnen und der Massenauswanderung. Es entstanden politische Parteien und Gewerkschaften, und die politisch-soziale Konfrontation führte zu den Sozialistengesetzen, aber auch zur Begründung des modernen Wohlfahrtsstaats. Das Verhältnis von Staat und Kirche wurde

neu definiert, und die Militarisierung der Gesellschaft nahm immer neue Formen an und mündete am Ende in den Ersten Weltkrieg. Aber es ist auch die Zeit, in der die Rechtseinheit Deutschlands immer weitere Fortschritte machte und vom einheitlichen Wechsel- und Handelsrecht über das Strafgesetzbuch, die Strafprozess- wie die Zivilprozessordnung schließlich zur großen Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuches führte, die das System des Pandektenrechts, aber auf dem linken Rheinufer auch das »Rheinische Recht« ablöste. Alles zusammen ergibt eine unendliche Themenfülle für eine Zeitschrift, die explizit »Gesetzgebung und Rechtswissenschaft« gewidmet ist.

Nicht allein Historikerinnen und Historiker wünschen zu erfahren, wie sich die führende deutsche juristische Rezensionszeitschrift zu diesen Themen positionierte, zumal ihre Herausgeber zu den eifrigsten Rezensenten gehörten. Doch diese Erwartungen werden weitgehend enttäuscht. Die immense Zahl der Rezensionen, aus der Trawny in ihren Ausführungen zur näheren Bestimmung eine Auswahl herausgreift, während Lohse sie für ihren Zeitraum insgesamt einzubeziehen sucht, wird in den wenigsten Fällen über formal-quantitative Gesichtspunkte hinausgehend behandelt. Dieser Grundcharakter wird noch gefördert durch das Eigenverständnis, mit beiden Bänden einen Beitrag zur Zeitschriftenforschung zu leisten, der die inhaltlichen juristischen und rechtstheoretischen Fragen hintenanstellt. Das ist zweifellos ein legitimer Ansatz, schränkt aber notgedrungen die Aussagekraft beider Publikationen ein. So fehlt merkwürdigerweise ein Register zur Erschließung der Tausende von Rezensionen in beiden Bänden. Es bleibt dem Leser nur, die hunderte Seiten umfassenden akribischen Auflistungen der Rezensionen durchzusehen, um herauszufinden, wer welches Werk in welchem Band rezensiert hat. Da helfen einem die dank des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte und der DFG vorliegenden Digitalisate aller Zeitschriftenbände ungleich leichter weiter – nicht nur, weil sie über Register verfügen.

Doch selbst innerhalb ihrer begrenzten Zielsetzung stört nicht nur der häufig pedantisch-didaktische Duktus. Übergeordnete Zusammenhänge werden mitunter nicht beachtet, so wenn etwa Trawny die Verlagsorte der rezensierten Werke gewichten will, ohne dabei in Rechnung zu stellen, dass Leipzig nicht erst in dieser Epoche das Zentrum des deutschen Buchhandels war (S. 60f.). In beiden Bänden basieren Biografien der Herausgeber und Mitarbeiter oftmals ausschließlich auf Nekrologen, ohne in Rechnung zu stellen, dass diese nach dem Grundsatz de mortuis nihil nisi bene geschrieben wurden, gegenüber denen kritische Evaluierungen unbeachtet gelassen wurden. Die verwandten Termini und Begriffe sind mitunter unpassend, so etwa wenn Trawny von dem »Staatsverständnis [...] breite[r] Kreise der Bevölkerung« der 1850er/1860er-Jahre spricht, demgemäß »der Monarch im Auftrag und als Diener des Volkssouveräns agieren sollte« (S. 39), eine für das Deutschland dieser Epoche eher ahistorische Vorstellung. Lohse bezeichnet wiederholt das Deutsche Reich als »Staatenbund« (S. 15, 231) – so weit wollte noch nicht einmal Max von Seydel gehen - oder als »Demokratie« (S. 102, 229). Aber es gibt auch jene Fälle, bei denen größere Sorgfalt hilfreich gewesen wäre, etwa bei falschen oder verschriebenen Jahreszahlen – so muss es bei Lohse, S. 30, 1888 statt 1861 heißen – oder Autorennamen (so etwa Buelow statt richtig Buelon, in Trawny, S. 81, 215, oder etwa Volker Ullrich, der bei Lohse wiederholt auch als Ulrich auftaucht) und nicht zuletzt, wie Stichproben ergaben, bei mitunter fehlerhaft transkribierten Zitaten (Trawny, S. 93f.; Lohse, S. 219, 224). Schade, dass Einsatz und Fleiß nicht zu Ergebnissen geführt haben, die beide Bände für Historikerinnen und Historiker ebenso wertvoll gemacht hätten wie die von ihnen behandelten Zeitschriften.

HORST DIPPEL, Kassel

## Zitierempfehlung

Horst Dippel: Rezension von: Sandra Trawny: Die »Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft« und ihre Vorgängerinnen zwischen Staatenbund und Nationalstaat 1853–1870 (Gesellschaft versus Recht), Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2020 und Ina Lohse: Die »Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft« im Deutschen Reich 1871–1918. 3.340

(Gesellschaft versus Recht), Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2019, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 60, 2020, URL: <a href="http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81909">http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81909</a> [27.4.2020].

Rezensionsbeiträge der deutschen Jurisprudenz zwischen Konstitutionalismus und Parlamentarismus